

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Mai 2017

Nr. 54/2017

Inhalt:

**Ordnung
für die Durchführung der Wahl
zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
der
Universität Siegen
für die Amtszeit 2017/2018**

Vom 23. Mai 2017

**Ordnung
für die Durchführung der Wahl
zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
der
Universität Siegen
für die Amtszeit 2017/2018**

Vom 23. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für die Wahl zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der Universität Siegen für die Amtszeit 2017/2018, die voraussichtlich mit der nächsten Senatswahl im Januar 2019 enden wird.

§ 2

Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Siegen, die 35 Tage vor dem 1. Wahltag immatrikuliert und im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind. Wählbar ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Wahl als studentische Hilfskraft oder wissenschaftliche Hilfskraft mit Bachelorabschluss (WHB) beschäftigt ist und im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt ist.
- (2) Ausschlaggebend für die Feststellung der Wahlberechtigung ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird zusammen mit dieser Ordnung und der Wahlordnung der Universität Siegen vom 24. Juni 2015 (Amtliche Mitteilung 80/2015) mindestens 27 Tage vor der Wahl im Wahlbüro ausgelegt. Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten sind spätestens 7 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung (Wahlbüro) schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung entscheidet unverzüglich über die Anträge.

§ 3

Wahlleitung

Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Wahlvorstand verantwortlich. Dieser besteht aus einer vom Rektorat berufenen Wahlleiterin oder einem vom Rektorat berufenen Wahlleiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, die von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter berufen werden (in dieser Ordnung als „Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung“ benannt). Jedes Mitglied benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der gleichen Gruppe. Der Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung kann zu seiner Unterstützung weitere Universitätsmitglieder als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

§ 4

Bekanntmachung der Wahl

Der Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung legt den Wahltermin fest und kündigt die Wahl mindestens 27 Tage vor dem Wahltermin durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen oder in anderer geeigneter Weise an.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Universität Siegen vom 24. Juni 2015 entsprechend.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern eingereicht werden, die wahlberechtigt sind.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Namen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummer der Kandidatinnen oder Kandidaten,
 - b) den Namen der Fakultät, der die Kandidatinnen oder Kandidaten jeweils angehören.

- (3) Jedem Wahlvorschlag sind die Erklärungen der Kandidatinnen oder Kandidaten beizufügen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Auf dieser Erklärung ist auch die E-Mail-Adresse anzugeben. Fehlt ein anders lautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, so gilt die in der Reihenfolge zuerst genannte Person dem Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau/Vertrauensmann).
- (4) Wahlvorschläge sind mindestens 12 Tage vor dem Wahltermin über den AStA bei dem Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung einzureichen. Bei der Aufstellung von Kandidaturen soll auf die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern geachtet werden (§ 11c Absatz 1 Satz 2 HG). Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.
- (5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl der SHK-Vertretung und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer dürfen nicht Kandidatinnen oder Kandidaten sein.
- (6) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von den nicht zugelassenen Kandidatinnen oder Kandidaten Einspruch bei dem Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens 7 Tage vor dem Wahltermin vom Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6

Urnenwahl

- (1) Die Wahl findet als Urnenwahl an 2 nicht vorlesungsfreien Tagen im Zeitraum der Wahlen zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte statt. Der Wahltermin, sowie die beiden Wahllokale werden von dem Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung festgelegt. Die Wahlzeit dauert jeweils von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (2) Der Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung bestimmt aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für jedes Wahllokal eine Leiterin oder einen Leiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Leiterin bzw. der Leiter oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf im Wahllokal. Für die Aufstellung der Urnen und die Wahlsicherung finden im Übrigen die Bestimmungen der Wahlordnung der Universität Siegen vom 24. Juni 2015 entsprechende Anwendung. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens 2 Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer oder Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein.
- (3) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Will eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, so hat sie oder er dies bei dem Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung (Wahlbüro) spätestens 7 Tage vor dem Wahltermin zu beantragen. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Universität Siegen vom 24. Juni 2015 entsprechend. Die Briefwahlunterlagen werden im Wahlbüro beantragt und von dort versandt oder ausgehändigt. Für die Beantragung der Briefwahl ist der gültige Studierendenausweis in Verbindung mit Personalausweis bzw. Pass vorzulegen. Die Briefunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Wahlumschlag, einem Wahlschein mit der Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat und einem an den Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung adressierten Wahlbriefumschlag, der als Absender den Namen der oder des Wahlberechtigten enthält. Auf den Briefwahlunterlagen muss vermerkt sein, dass der Wahlbrief bis zum letzten Tag der Wahl bei dem Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung eingetroffen sein muss.

§ 7

Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel enthält Name, Vorname und Fakultät der Kandidatinnen oder Kandidaten.

- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen auf dem Stimmzettel genannt.
- (3) Die Möglichkeit der Stimmenthaltung gibt es bei der Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nicht.

§ 8

Stimmabgabe

Der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gehören bis zu 5 Mitglieder an. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl). Jede Wählerin und jeder Wähler kann bis zu 5 Stimmen abgeben, höchstens jedoch eine pro Kandidatin oder Kandidat. Auf dem Stimmzettel ist auf die Anzahl der höchstens abzugebenden Stimmen hinzuweisen. Der Nachweis der Identität ist durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises in Verbindung mit Personalausweis bzw. Pass zu erbringen.

§ 9

Ungültigkeit von Stimmzetteln

Die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmzetteln der Wahlordnung der Universität Siegen vom 24. Juni 2015 finden entsprechende Anwendung. Über die Ungültigkeit entscheidet der Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung.

§ 10

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung ermittelt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahlzeit.
- (2) Gewählt sind die 5 Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidatinnen oder Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenanzahl sind Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes.
- (3) Das Ergebnis der Wahl wird durch Zählung der Stimmen ermittelt. Die Auszählung ist öffentlich.
- (4) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung eine Niederschrift. Sie muss enthalten:
 1. den Zeitpunkt der Eröffnung der Wahl,
 2. den Zeitpunkt des Schlusses der Wahl,
 3. besondere Vorfälle während des Wahlvorganges,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und insgesamt,
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten,
 6. die Namen der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten,
 7. die Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl der SHK-Vertretung und ggf. der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (5) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung.
- (6) Der Wahlvorstand für die Wahl der SHK-Vertretung gibt das abschließende Ergebnis der Wahl durch Aushang, der sich über 2 Wochen erstreckt, bekannt. Er benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich über die Wahl.

§ 11

Wahlprüfung

Die Bestimmungen der Wahlordnung der Universität Siegen vom 24. Juni 2015 über die Wahlprüfung finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 27. April 2017 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. Mai 2017.

Siegen, den 23. Mai 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)